

Consensus – zur Einführung

ANDREAS SPEER (Köln)

I.

Wie sehr unser Alltag auf Konsensen der unterschiedlichsten Art beruht, merkt man immer dann, wenn diese implizit oder explizit aufgekündigt werden. Das erfahren wir derzeit auf dramatische Weise im politischen Raum. Basierte die politische Ordnung nach dem zweiten Weltkrieg auf der Anerkennung allgemeiner Völkerrechtsprinzipien, zu denen die Unverletzlichkeit von Ländergrenzen ebenso gehörte wie die Ächtung eines Angriffskrieges und die Geltung der Genfer Konvention, so ist dieser Völkerrechtskonsens von vielen Seiten unter Druck geraten, wenn nicht sogar einseitig aufgekündigt worden. Jedoch müssen wir uns eingestehen, dass die Unterminierung einer auf das Völkerrecht gegründeten Weltordnung eine längere Vorgeschichte hat und sich nicht zuletzt im zunehmenden Autoritätsverlust der UNO und ihrer Organe widerspiegelt, die institutionell als Garant für eine auf Recht basierte Weltordnung galt und als Ort, wo Konsense ausgehandelt wurden. An die Stelle des Konsenses ist jedoch das Veto getreten.

Doch auch andere Konsense werden gegenwärtig in Frage gestellt, etwa hinsichtlich des sogenannten natürlichen Geschlechts von Wörtern. Infrage gestellt wird insbesondere das generische Maskulinum. Um diese Frage und um die unterschiedlichen Alternativen und Schreibweisen einer gendergerechten Sprache ist ein mitunter heftiger Streit entbrannt, der bis hin zu staatlichen Verboten reicht. Wie ein möglicher Konsens aussehen wird, ist derzeit noch nicht absehbar, zumal die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung sich im Gegensatz etwa zur Académie française, zu deren vorrangiger Aufgabe die Vereinheitlichung und Pflege der französischen Sprache gehört, auf bloße Empfehlungen beschränken muss.

Interessant sind die Kontexte der beiden Beispiele: sowohl der Raum des Politischen und des Rechts als auch der Raum der Sprache verweisen auf den epistemologischen Ort des Konsenses. Es geht beim *consensus* nicht um solche Tatbestände, die entweder von sich aus auf evidente Weise gewusst werden oder notwendig aus evidenten Prinzipien gefolgert werden können. Es geht also nicht um Beweise und Beweisbares. Der Raum des Konsenses ist das Arbiträre, die Konvention (als das versteht Aristoteles die Sprache), das in unsere Entscheidung Gelegte, das weite Feld des Praktischen, das Alltägliche.

Ohne Konsense kann der Alltag nicht gelingen. Das fängt mit den Regeln im Straßenverkehr an, wenn ich morgens zum Bäcker gehe, während meine Kaffeemaschine, die nur unter den Rahmenbedingungen der vor Ort geltenden technischen Normen funktioniert, den Kaffee produziert. Die deutsche Industrienorm DIN wird beispielsweise von der DIN-Organisation festgelegt, einem privatwirtschaftlich organisierten Verein, der unter anderem Kommissionen einsetzt, die wiederum die Bereiche der Standardisierung festlegen und die anstehende Normung konsensuell aushandeln. Ohne diese Normen wäre unser Alltag zumindest komplizierter. Ein gutes Beispiel hierfür sind aktuell noch die Ladekabel für Mobiltelefone; aber dieses Problem wird sich bei Erscheinen dieses Buches dank eines EU-weiten Konsenses ändern.

Ein vergleichbares Beispiel aus der digitalen Lebenswelt betrifft nicht nur die Hardware, sondern auch die Software, insbesondere Computerprogramme, die zugleich Normen setzen und Zugänge ermöglichen oder diese durch die Aufrichtung von technischen Schranken oder Bezahlschranken begrenzen. Daher ist es derzeit eine große Aufgabe der Forschungs-Communities, sich auf Regeln für Standardisierungen zu verständigen, die für den Austausch und die Verknüpfung von Forschungsdaten erforderlich sind, ohne durch Pfadabhängigkeiten künftige Ideen und Lösungen zu behindern oder gar auszuschließen. In Deutschland geschieht dies unter anderem durch den Aufbau einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI), die als Verein organisiert ist, der von den maßgeblichen Wissenschaftsorganisationen getragen wird und in dem die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich über die erforderlichen Regeln verständigen sollen. Dies aber setzt eine Konsenskultur voraus.

II.

Aus philosophischer Perspektive verweist das Begriffsfeld von *consensus* auf den Bereich der praktischen Vernunft. Ein Konsens beruht auf einer in vernünftiger Rede konstituierten Gemeinsamkeit. Epistemisch ist der Konsens und die ihm zugrundeliegende Übereinstimmung von der Art der gut begründeten, anerkannten Meinungen (*endoxa*), nicht von der Art der Beweise. Im Unterschied zur Zustimmung aus rein theoretischen Gründen (*assensus*) tritt beim *consensus* zur Einsicht in die Gründe ein Moment willensmäßiger Zustimmung hinzu¹. Zugespitzt gesagt: Ein Konsens muss auch gewollt sein. In diesem Sinne wird ein Konsens von den an der Konsensfindung Beteiligten hervorgebracht; er

¹ Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I–II, 15, 1, ad 3, ed. Commissio Leonina (*Opera omnia* 6), Romae 1891, 110: „*assentire est quasi ad aliud sentire, et sic importat quandam distantiam ad id cui assentitur. Sed consentire est simul sentire, et sic importat quandam coniunctionem ad id cui consentitur. Et ideo voluntas, cuius est tendere ad ipsam rem, magis proprie dicitur consentire, intellectus autem, cuius operatio non est secundum motum ad rem, sed potius e converso, ut in primo dictum est, magis proprie dicitur assentire, quamvis unum pro alio poni soleat*“.

wird ausgehandelt². Er ist somit Ausdruck einer willentlichen Übereinkunft und Zustimmung, die sich sowohl auf ein Ziel, vor allem aber auf die Mittel zum Erreichen dieses Zieles bezieht. Das zumindest ist die Auffassung des Thomas von Aquin, der den *consensus* als *actus voluntatis* definiert „*in comparatione ad ea quae sunt ad finem*“: als einen Willensakt, der sich vorrangig auf die Mittel zum Ziel oder zum Zweck bezieht³. Das ist bemerkenswert: denn mag es auch bezüglich eines Zwecks oder eines Ziels eine Übereinstimmung geben, so gibt es doch viele Wege zu einem Ziel und viele Mittel, um einen Zweck zu erreichen („*plura ducentia ad finem*“)⁴.

Ein Beispiel möge das soeben Gesagte illustrieren. Bezüglich des Zieles, Frieden und Wohlstand für eine Gesellschaft zu sichern, dürfte allgemeiner Konsens bestehen. Das behaupten selbst Diktatoren. Doch welche politische Ordnung garantiert dieses Ziel am besten und wie muss politisches Handeln aussehen, um dem allgemeinen Ziel auf eine Weise zu dienen, dass möglichst viele, und auch die Betroffenen, nicht nur in dem Ziel, sondern auch in der Wahl der Mittel übereinstimmen? Was legitimiert und was delegitimiert einen Konsens? Fragen dieser Art führen allerdings aus dem Bereich einer abstrakten Entscheidungstheorie und der politischen Theorie heraus in die politische Praxis.

Im politischen Raum ist *consensus* neben *consilium* der Schlüsselbegriff für das Konzept konsensualer Herrschaft, das sich seit der Karolingerzeit als zentrales funktionales Element von Königsherrschaft herausgebildet hat und sich trotz nicht unerheblicher Veränderungen bis in das Spätmittelalter durchhält. Hinkmar von Reims betont die Bedeutung des in gemeinsamer Entscheidungsfindung erzielten Konsenses für die Reichsleitung. Das Reden über den Konsens wird zugleich zu einem Instrument im Streben nach Macht und Einfluss. Von „konsensualer Herrschaft“ hat Bernd Schneidmüller mit Blick auf die zentrale Stellung des Konsenses als Grundlage für die alteuropäische Rechtsordnung gesprochen. Der *consensus* gilt als Ideal in der Politik von Herrschern, als Entscheidungsgrundlage für politisches Handeln in Städten, Zünften und Konzilien und für die Praxis von Recht, Theologie und Philosophie⁵. Doch ist diese zentrale Stellung konkurrenzlos? – so fragt Steffen Patzold in seinem Beitrag und lädt uns in das Karolinger-

² Das schließt den spontanen Konsens aus Freundschaft nicht aus. Cf. hierzu den Beitrag von Hans-Joachim Schmidt, 3–17.

³ Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I–II, 15, 3, resp., ed. Commissio Leonina (nt. 1), 112: „*Et ideo applicatio appetitivi motus ad determinationem consilii, proprie est consensus. Unde, cum consilium non sit nisi de his quae sunt ad finem, consensus, proprie loquendo, non est nisi de his quae sunt ad finem.*“

⁴ Ibid., ad 3: „*Potest enim contingere quod per consilium inveniuntur plura ducentia ad finem, quorum dum quodlibet placet, in quodlibet eorum consentitur: sed ex multis quae placent, praeaccipimus unum eligendo.*“

⁵ B. Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: P.-J. Heinig/S. Jahns/H.-J. Schmidt/R. C. Schwinges/S. Wefers (eds.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87; siehe auch S. Patzold, *Konsens und Konkurrenz*. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41/1 (2007), 75–103.

reich zur Zeit Pippins I. und seiner Nachfahren ein⁶. Gehört zu einer Kultur des Konsenses nicht auch Kritik, Gegenrede und Dissens? Und wo liegen die Grenzen des Konsenses?

Für Thomas von Aquin ist der Bereich der „*ea quae sunt ad finem*“, das heißt der Mittel in Hinblick auf ein Ziel oder einen Zweck, zugleich das Paradebeispiel für Kontingenz, das heißt für das, was so, aber auch anders sein kann, und für das, was in die Entscheidungskompetenz des jeweils Handelnden gehört. Damit ist es auch nicht verwunderlich, dass es Dissense gibt. Es gehört geradezu zum Konsens, dass er Dissensoptionen in Betracht zieht oder sogar zulässt – wie im Falle von Mehrheitsentscheiden, die per definitionem eine Minderheitenmeinung implizieren. Ja, sogar darüber, was ein Konsens ist, kann es einen Dissens geben⁷. Für Thomas von Aquin ist allerdings nicht jede Meinungsverschiedenheit ein Dissens. Man kann – so Thomas mit Bezug auf Buch IX der ‚Nikomachischen Ethik‘ – in weniger gewichtigen Fragen und Meinungen durchaus anderer Auffassung sein, ohne dass die Freundschaft, die Eintracht oder der Friede beeinträchtigt werden, solange man sich in den wichtigen Fragen des Lebens einig ist⁸. Damit scheint Thomas eine pragmatische Haltung einzunehmen. Albertus Magnus hingegen sieht den Konsens anthropologisch in der Freundschaft und damit in der kooperativen Kompetenz des Menschen grundgelegt, die somit die Voraussetzung für den Konsens bildet⁹. Ebenso sieht Albert den Konsens als politisches Leitprinzip in der Vorstellung einer *perfecta urbanitas* begründet. Konsequenter versteht er daher auch sein eigenes politisches Handeln etwa im Fall des Großen Schieds vor dem Hintergrund einer integrativen Verfassungslehre¹⁰.

III.

Themen aus den Bereichen Politik, Recht und sozialer Praxis sowie der Legitimation von Herrschaft bilden nicht von ungefähr einen besonderen Schwerpunkt dieses Bandes. Was bedeutet es, wenn eine Herrschaft auf Konsens gegründet ist und nicht auf Gehorsam? Die Breite und Bedeutung des Konsenses

⁶ Cf. hierzu den Beitrag von Steffen Patzold, 53–72.

⁷ Cf. hierzu die Beiträge von Christian Rode mit Blick auf Johannes Quidort und Aegidius Romanus (18–29) sowie von Jürgen Miethke mit Blick auf Marsilius von Padua und William Ockham (30–49).

⁸ Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, II-II, 29, 3, ad 2, ed. Commissio Leonina (*Opera omnia* 8), Romae 1895, 238: „*sicut Philosophus dicit, in IX Ethic., ad amicitiam non pertinet concordia in opinionibus, sed concordia in bonis conferentibus ad vitam, et praecipue in magnis: quia dissentire in aliquibus parvis quasi videtur non esse dissensus. Et propter hoc nihil prohibet aliquos caritatem habentes in opinionibus dissentire. Nec hoc repugnat paci: quia opiniones pertinent ad intellectum, qui praecedit appetitum, qui per pacem unitur. – Similiter etiam, existente concordia in principalibus bonis, dissensio in aliquibus parvis non est contra caritatem. Procedit enim talis dissensio ex diversitate opinionum, dum unus aestimat hoc de quo est dissensio pertinere ad illud bonum in quo conveniunt, et alius aestimat non pertinere*“.

⁹ Cf. hierzu den Beitrag von Hans-Joachim Schmidt, 3–17.

¹⁰ Cf. hierzu den Beitrag von Sven Lichtmann, 142–161.

im politischen Raum überraschen und werfen ein anderes Bild fern der üblichen Mittelalterklischees auf die gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozesse in Kirche und Staat, Universität und Kloster, Stadt und Zunftwesen. Das gilt für das Konzept konsensueller Herrschaft ebenso wie für den Konsens in Gruppen und Gemeinschaften. Denn erst durch Konsens und Vertrag entstehen Gemeinschaften als Gruppen von Individuen. Hierbei kann sich ein Konsens sowohl auf die innere Zustimmung beziehen wie auf ein äußeres Handeln.

In komparativer Perspektive gilt auch im islamischen Recht der Konsens (*iğmāʿ*) der Rechtsgelehrten als eigenständige Rechtsquelle neben Koran, Prophetenüberlieferung und Analogieschluss, während in den jüdischen Rechtstexten, insbesondere in Mischnah und Talmud, gerade die Dokumentation des Dissenses der namentlich genannten Rechtsgelehrten den größten Raum einnimmt. Diese komparative Perspektive macht Sinn, liegen doch viele der begrifflichen und konzeptionellen Wurzeln unseres Schlüsselbegriffs in dem gemeinsam geteilten antiken Erbe, das neben dem lateinischen auch in den griechischen, arabischen und hebräischen Sprach- und Kulturkreisen sowie in den Volkssprachen fortwirkt.

Doch der *consensus* beschränkt sich nicht auf Politik und Recht. Es geht in diesem Band um den Versuch einer Begriffsarchäologie in historischer und systematischer Absicht und um das breite epistemische und hermeneutische Potential des *consensus* – eines Begriffs, der aus der Sicht von Entscheidungstheorie und Wissenschaftstheorie, von Pragmatismus und Diskursethik, politischer Theorie und Vertragsrecht in gegenwärtigen Debatten eine beachtliche Konjunktur besitzt. Im Ausgang vom Begriffsfeld und dem Bedeutungskontext befassen sich zahlreiche Beiträge mit dem epistemischen Potential von *consensus*, etwa mit Blick auf die Modi des Zustimmens und die Konkordanzstrategien in theoretischer und praktischer Hinsicht einschließlich der Bestimmung der Grenzen des Konsenses, die im Gegenbegriff des Dissenses ihre Zuspitzung erfahren.

Eine signifikante Bedeutung kommt zudem dem Verständnis und der Funktion von konsensuellen Prozessen innerhalb von Religionsgemeinschaften zu. Daher sind zwei Sektionen der Konsensbildung innerhalb der Kirche gewidmet, etwa mit Bezug auf Bischofswerdung, rituelle Kommunikation und die lehrhafte Konsensbildung in konziliatorischen Prozessen. Hierbei geht es um die Redekultur und um die Strukturprinzipien einer Konsensbildung. Allerdings zeigen sich Spielarten des *consensus* auch in Briefen, in den Riten und in rechtlichen Kontexten wie dem Eherecht. Dieses fußt auf dem Grundsatz des römischen Rechts, der in Ulpians Sentenz „*nuptias non concubitus, sed consensus facit*“ seinen klassischen Ausdruck gefunden hat¹¹. Doch was macht diesen Konsens aus, was begründet ihn? Unter welchen Umständen ist dieser ungültig oder mündet in einen stillschweigenden oder offenen Dissens? Diese Fragen beschäftigen Kanonistik und Theologie gleichermaßen und führen zu einem intensiven Rezeptionsprozess

¹¹ Cf. hierzu den Beitrag von Pavel Blažek, 211–231.

der römisch-rechtlichen Lehre vom Ehekonsens, der einmal mehr die *longue durée* des antiken Erbes für das Jahrtausend zeigt, das sich fester Epochengrenzen nicht nur mit Blick auf die Antike (die für die Menschen im „Mittelalter“ keine Antike war) entzieht, sondern auch mit Blick auf das Weiterwirken der Diskurse weit in die gemäß dem gewöhnlichen Epochenschema sogenannte Neuzeit. Dabei sollten wir stets die Beschränkung eines solchen Epochendenkens auf den abendländischen Kulturraum im Blick haben.

Daher stellt der Band ein „langes Mittelalter“ vor, das zudem viele Kulturen, Sprachen und Religionen umfasst. Die zehn Sektionen markieren die thematischen Schwerpunkte des Bandes, die unterschiedliche Perspektiven auf den zentralen Begriff *consensus* und die damit verbundenen Fragestellungen werfen. Das Ziel ist ein Tableau sich durchkreuzender und einander wechselseitig befruchtender Sichtweisen auf der Grundlage eines interdisziplinären Zugangs, der sich auf die ganze Breite mediävistischer Disziplinen erstreckt.